

von Kaiser Friedrich in der RS naheliegend ²⁹⁷⁾. Aber auch diese Ableitung bleibt unsicher.

Abschließend sollen kurz die Ergebnisse der Abhandlung wiederholt werden. Meines Erachtens hat die RS folgende Vorlagen besessen: Sie schrieb wohl zunächst den Reformvorschlag des Johannes Schele sehr stark aus. Dieser Plan ist höchstwahrscheinlich identisch mit der Hauptquelle, die von der RS selbst als entscheidend angegeben wird, daneben wurde vermutlich noch die Mainzer Akzeptationsurkunde, vielleicht auch die Pragmatische Sanktion verwendet. Die Heilige Schrift wurde wohl in erster Linie an Hand einer in Basel vorhandenen deutschen Übersetzung benützt, die lateinischen Bibelzitate dürften in der Mehrzahl aus zweiter Hand stammen. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat die RS auch die Clementinen, Petrus Comestors *Historia scholastica*, wohl auch die Chronik Twingers von Königshofen und möglicherweise die des Paulus Orosius mittelbar oder unmittelbar gekannt. Daß Vinzenz von Beauvais benützt wurde, wäre denkbar, ist aber nicht wahrscheinlich. Eindeutig hat der Schwabenspiegel, unter Umständen auch der Mainzer Reichslandfrieden von 1235 als Vorlage gedient. Recht gut kannte der Verfasser der RS auch die Verordnungen des Baseler Konzils und die Erlasse und Urkunden Kaiser Sigismunds; er dürfte auch guten Einblick in die Landfriedensgesetzgebung des Luxemburgers und Albrechts II. erhalten haben. Sicher ist auch, daß sich die RS an die Prophetien des ausgehenden Mittelalters anlehnte; welche Texte sie aber im einzelnen benützt hat, kann heute mangels einer hinreichenden Bearbeitung dieser Quellengruppe noch nicht entschieden werden. Selbstverständlich hat die RS auch die umfangreiche Predigtliteratur ihrer Zeit gekannt, doch ist auch dieses Sachgebiet von der modernen Forschung noch nicht genügend erfaßt. Kaum feststellbar sind dagegen Einflüsse der bedeutenden Publizisten des 14. und 15. Jahrhunderts, deren Wirkung man in der RS immer wieder zu erkennen glaubte; nur von Dietrich von Niem könnte man annehmen, daß er der RS bekannt gewesen ist. Wer sonst noch einen Einfluß ausübte, ist nicht zu entscheiden. Die Versuche, örtliche Rechtsbräuche als Vorbilder der RS namhaft zu machen, wie es bisher oft geschehen ist, müssen meines Erachtens gleichfalls als gescheitert abgelehnt werden.

Aristoteles und Augustinus, die von der RS als Vorlagen zitiert werden, waren dem Autor nicht genauer bekannt. Er beruft sich nur auf sie, um seinen Ausführungen größeres Gewicht zu geben. Aus der Fülle der

²⁹⁷⁾ Beer, RS S. 137 f.; dazu Kampers a. a. O. S. 138 ff.